

Offener Brief
an alle Landkreise in Niedersachsen als Genehmigungsbehörde
und an das Land Niedersachsen

Thema:

Brandschutz / Tierrettung bei Nutztierhaltungsanlagen

Zu diesem Thema gibt es neue Bestimmungen für die Landwirte, die in Niedersachsen investieren wollen. Und damit werden auch die Bauunternehmer, Zimmerleute, Stalleinrichter und Stallklimafirmen, sowie eine breite Palette der Zulieferfirmen für Futter, Hygiene und weitere Betriebsmittel betroffen sein.

Der jetzige Stallbau hat sich über Jahrzehnte in Europa entwickelt und bewährt. Mittlerweile werden auch Osteuropäische Ställe mit ähnlichen Westeuropäischen Maßstäben gebaut. Der Wettbewerb steigt, die Lebensmittelversorgung muss auch weltweit steigen.

Im Gegensatz zur Industrie sind die Gewinne in der Landwirtschaft sehr viel geringer. Darum müssen in der Landwirtschaft andere Maßstäbe gelten als in der Industrie, die Landwirte könnten sonst keine Gewinne mehr erzielen.

Stopp! Zurzeit nur die aus Niedersachsen!

Nun stellen sich hier die Fragen:

- ❖ liegt Niedersachsen nicht mehr in Europa?
- ❖ wollen wir noch Landwirtschaft in Niedersachsen?
- ❖ wollen wir die Veredelung von Schwein und Geflügel in Niedersachsen?

Die Brandvorschriften, die in den neuen Bestimmungen einiger Landkreise für Ställe stehen, gibt es nicht mal für viele Industrieunternehmen! Das steht in keinem Verhältnis zum möglichen Ertrag.

Welcher niedersächsische Landwirt kann da noch investieren?

Die neuen Ställe der letzten Jahre haben sich doch bewährt. Es gibt kein Stroh mehr, das brennen könnte. Ungeziefer, das zur Brandursache durch Nagerschaden führen könnte, wird schon aus Hygienegründen von den Landwirten bekämpft. Im Verhältnis zum Privat- und Industriebereich sind nur sehr wenige Ställe in Niedersachsen ein Opfer der Flammen geworden.

- ❖ Wie viele waren es tatsächlich?
- ❖ Wurde dies bereits recherchiert?
- ❖ Rechtfertigt die Zahl tatsächlich diese hohen Anforderungen für Ställe?
- ❖ Können Tiere sich im Gefahrenfall an die vorgeschriebenen Fluchtwege halten?

In Deutschland gelten anerkannte Regeln, wie z.B. die DVGW-Verordnung. Hierfür wurden Gasheizgeräte wie Gasgebläse, Gaskonvektoren und Gasstrahler geprüft und für den Stallbereich zugelassen. Teilweise sogar für Ställe mit Einstreu.

Gelten diese DVGW-Regelwerke nicht mehr für Niedersachsen?

Auszug aus der Niederschrift des Landkreises Vechta.

Brandschutz / Tierrettung bei Stallbauten Stand 07/2011:

„Es sind Angaben zum Heizsystem zu machen. Heizsysteme mit offener Flamme dürfen nicht verwendet werden“. (Ähnlicher Text in der NLT und in anderen Landkreisen.)

Hier fehlt eine genaue Definition was unter „offener Flamme“ zu verstehen ist!

Nach der vorgeschriebenen Desinfektion und Reinigung von Schweinemastställen werden zur Aufheizung DVGW geprüfte Heizgebläse eingesetzt. Die Flamme in diesem Gerät kann man sehen. Gilt das bereits als offene Flamme? Zur Vorraumheizung werden Konvektoren mit Gasverbrennung eingesetzt, ebenfalls DVGW geprüft und für diesen Bereich zugelassen. Auch hier ist die Flamme sichtbar = offene Flamme? In der Ferkelaufzucht werden, ebenfalls DVGW geprüft, Ferkelstrahler angewandt, die mit Gas betrieben werden. Sie bringen die Wärme direkt in die Liegezone der Tiere und sie fühlen sich dadurch sichtbar wohl. Hier glüht ein VA-Glühkörper - auch eine offene Flamme?

Diese Geräte haben sich seit Jahrzehnten bewährt und sind wegen der 100% Energieausnutzung auch noch umweltfreundlich und kostengünstig. Die Installationen erfolgen nach DVGW-Regeln und nach den Vorschriften für Gasinstallation. Sie werden nach dem aktuellsten Stand der Technik gebaut, geprüft und montiert. Und Sie entsprechen den VDE-Vorschriften.

Sollen jetzt etwa aufwändige und kostenintensivere Warmwasserheizungen oder Luftheizungen eingesetzt werden, die wesentlich höhere Energieverluste mit sich bringen? Wie sollen Nestzonen in der Ferkelaufzucht künftig gezielt geheizt werden? Mit Strom? Bei dem jetzt geplanten Atomausstieg sicher nicht die beste Empfehlung, oder?

Das nächste Beispiel:

Auszug aus der Niederschrift des Landkreises Vechta.

Brandschutz / Tierrettung bei Stallbauten Stand 07/2011:

*„Das dem Innenraum zugewandte eigenständige Deckenbauteil (Deckeninnenschale) muss aus nicht brennbarem Baustoff (**Brandschutzklasse A**) bestehen“.*

Wie sollen denn die vielen Hersteller von Zuluftlochplatten agieren, die maximal B1 erreichen? Gilt das auch für diese Bereiche? Oder ist hier nur die Dämmung gemeint? Zur kurzen Erklärung: Lochplatten wurden entwickelt, um die notwendige Zuluft zugluftfrei zu den Tieren zu bringen. So fühlen sich die Tiere wohl - in Tausenden von Ställen. Wir sollen doch bestimmt nicht wieder zurück in die Zeit von vor 20 Jahren mit kranken Tieren in den Ställen. Systeme, die über Jahrzehnte entwickelt und verbessert wurden sollen in Niedersachsen nicht mehr gelten?

Wie viel Ställe waren es noch, die in den letzten Jahren abgebrannt sind?

Wieder soll hier, ohne Rücksicht auf Verluste bei den Landwirten und der dahinter angesiedelten Industrie und dem Handwerk mit tausenden von Arbeitsplätzen, im Namen der Tierrettung Auflagen durchgesetzt werden, die in keinem Verhältnis stehen.

Wegen der Emissionauflagen muss heute fast immer eine zentrale Abluft installiert werden - oft mit sehr energieintensiven Filtern. Wie sollen die Abluftwege durch die „Deckeninnenschale“ in Brandklasse A gestaltet werden. Brandschutzklappen für jedes Abteil? Ist das wirklich ernsthaft gemeint? Hat sich da jemand wirklich Gedanken bis zu Ende gemacht?

- ❖ kein investitionsbereiter Landwirt könnte die enormen Kosten tragen
- ❖ diese Brandschutzklappen werden wegen der extrem staub- und schadstoffhaltigen Abluft im Stallklimabereich sehr schnell versagen und nicht mehr funktionieren
- ❖ das ist nicht Stand der Technik in Deutschland (außer Niedersachsen) und in Europa

Warum suchen die Landkreise nicht die Gespräche mit den Zulieferern, den Landwirten und den am Landwirtschaftlichen Bau beteiligten Firmen um in Diskussionen eine vertretbare Lösung zu finden?

Das nächste Beispiel:

Auszug aus der Niederschrift des Landkreises Vechta.

Brandschutz / Tierrettung bei Stallbauten Stand 07/2011:

„Absperrbereiche für evakuierte Tiere“

Wie bitte sollen die aussehen? Exempel: Es ist Winter. Die Tiere müssen tatsächlich, was niemals klappen wird, aus einem 2.000er EM-Stall evakuiert werden. Innen waren wohlige 21 ° C, außen sind kläglich 3 ° C oder weniger. Was glauben Sie? Wie lange werden die Tiere das aushalten? Wie sollen 2.000 Tiere zusammengesperrt werden? Wo sollen sie untergebracht werden? Oder soll der Landwirt gleich einen leeren Parallel-Stall bauen?

Ein weiteres Beispiel:

Auszug aus der Niederschrift des Landkreises Vechta.

Brandschutz / Tierrettung bei Stallbauten Stand 07/2011:

„Der Fußboden für die Rettungswege muss auch im Brandfall tragfähig sein (z. B. Baustoff aus Beton)“

Gilt das auch für die Rettungswege zu den Fluchttüren der Abteile? Wenn ja - was ist mit den Ferkelställen? Aus Hygienegründen und zum Tierschutz wurden in den letzten Jahrzehnten immer bessere Kunststoffrostentwickelt, die sind jedoch brennbar! Oder soll es in Zukunft auch keine Kunststoffaufstallung mehr für die Tierhaltung und Tierzucht in Niedersachsen, Hannover oder

Deutschland geben? Müssen hier jetzt wieder Betonspalten eingesetzt werden? Wo bleibt in diesem Zusammenhang der Tierschutz? Oder sollen zusätzlich Kanäle betoniert werden, die es erlauben die Abteilgänge zu betonieren – wieder verbunden mit enormen Kosten. Was ist bei Großgruppen in der Ferkelaufzucht, da sind die Fluchttüren häufig in der Bucht?

All diese Dinge wurden nicht beachtet!

Man gewinnt hier den negativen Eindruck, als wurde bei verschiedenen Landkreisen und Behörden „aus der Hüfte geschossen“.

Wie viele Ställe waren es noch einmal, die 2010 abgebrannt sind?

Bei der Internetrecherche sind wir auf hunderte von Hausbränden, Industriebränden, Autobränden, etc. gestoßen, aber auf keinen Stallbrand. Zufällig wissen wir von einem Stallbrand in 2009 von einem Ferkelstall. Der Feuerwehr gelang es nicht, obwohl der Stall Fluchtwege hatte, die Tiere zu evakuieren. Die Panik bei den Ferkeln war einfach zu groß und die Feuerwehrleute hatten Anweisung den Stall, wegen der Gefahr für die Menschen, nicht zu betreten.

Das, was an Brandschutzentwürfen aus Vechta, dem Emsland oder anderen niedersächsischen Landkreisen vorliegt, widerspricht sich zum Teil mit dem *>Internen Arbeitspapier des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) für den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz bei Nutztierhaltungsanlagen - Stand 03.2011 <*

Der Landkreis Vechta verlangt z. B. für die Decken Brandschutzklasse A, was völlig überzogen ist. Im Arbeitspapier vom NLT steht hingegen: *„Die Deckenkonstruktionen, einschließlich der Verkleidungen und Dämmschichten, müssen mindestens mit schwer entflammbaren, nicht brennend abtropfenden Materialien ausgeführt werden“*. Das entspräche der Brandschutzklasse B1 - damit kann sicher jeder Landwirt leben.

Unterhalb dieser Deckenkonstruktionen, mit Brandschutzklasse A oder B1 oder, oder, oder wohl in Zukunft je nach Landkreis, werden häufig in den Ställen zur tierschutzgerechten, zugluftfreien Zuluft-Verteilung Zwischendecken montiert. Entweder als Zuluftlochplatte oder Schlitzlösung. Der Standard liegt hier bei Brandschutzklasse B2, da die Materialien, den Hygienevorschriften gemäß, schnell und unkompliziert zu reinigen sein müssen und sind daher fast immer kunststoffbeschichtet.

- ❖ Was ist damit? Gehört das zur Decke oder zur Stalleinrichtung?
- ❖ Was ist mit der Aufstallung aus Kunststoffbrettern?
- ❖ Was ist mit den Fütterungsrohren aus PVC? Sollen die Landwirte das Futter wieder mit Eimern zu den Tieren tragen? – natürlich aus nicht brennbarem Blech!

Hier noch ein letztes Beispiel:

***Auszug aus Forderung aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bei großen Tierhaltungsanlagen
(Landkreis Diepholz):***

„Elektroinstallation und Lüftungsschächte oberhalb der nicht brennbaren Decken sind nicht zulässig oder sind entsprechend zu schützen“.

Gleichzeitig verlangt die gleiche Behörde eine zentrale Abluft zum Filter oder zu einem zentralen Abluftpunkt! Wo bitte sollen wir denn den Abluftkanal bauen? Er muss waschbar und zu reinigen sein. Er muss gut isoliert werden, um Kondensatbildung zu vermeiden. Die Materialien dürfen durch die aggressive Abluft auch langfristig nicht beschädigt werden. Auch hier ist B1 seit Jahrzehnten der Standard. XPS- oder EPS-Schaumplatten, die kunststoffbeschichtet sind, wurden speziell für diese Aufgabe entwickelt, mit hohen Investitionskosten für die Hersteller.

- ❖ Was bitte sollen wir in Niedersachsen als bezahlbare Alternative verwenden?
- ❖ Wie sollen die notwendigen Klappen und Ventilatoren in diesen Kanälen betrieben werden, wenn eine Elektroinstallation oberhalb der Deckenverkleidung nicht zulässig ist?
- ❖ Dürfen wir jetzt wieder eine Einzelabsaugung montieren?

Folgende Fragen müssen wir in der Zusammenfassung für Niedersachsen beantwortet haben:

- Dürfen Geräte mit DVGW Zulassung für Ställe in Niedersachsen auch weiterhin eingesetzt werden?
- Gehören Lüftungskomponenten, die zur Zu- und Abluftführung im Stallabteil verwendet werden, zur technischen Ausrüstung oder zum Gebäude?
- Dürfen unterhalb der Deckendämmung des Gebäudes, die dann evtl. in B1 oder A ausgelegt wird, auch weiterhin die Lüftungsteile für Zu- und Abluft, für Aufstallungsbretter oder für Fütterungsrohre in B1 oder B2 montiert werden?
- Dürfen Trennwände zwischen den Stallabteilen zukünftig noch in Kunststoff (PVC-Ausführung) erstellt werden oder ist hier Brandschutzklasse A erforderlich?
- Dürfen oberhalb der Deckendämmung (B1 oder A) weiterhin die Abluftkanäle in B1/B2 ausgeführt werden?
- Darf die notwendige Elektroinstallation für die Abluftventilatoren und Abluftklappen im Abluftkanal verlegt werden?
- Dürfen in den Stallabteilen auch auf den Fluchtwegen weiterhin Kunststoffrosten verlegt werden?
- Müssen Technikräume eine gesonderte Deckendämmung (höhere Brandklasse) aufweisen wie die Stallabteile?
- In welchem Verhältnis müssen die so genannten Absperrbereiche für evakuierte Tiere zur Stallfläche stehen?
- Müssen Elektrokabel, Fütterungsrohre, Heizungsrohre zwingend zum Technikraum mit bauaufsichtlich zugelassenen Systemen abgeschottet werden?
- Muss die oben genannte Abschottung auch vom Zentralgang in die einzelnen Abteile durchgeführt werden?

- Muss die Abschottung z. B. für Fütterungsleitungen auch zwischen den Abteilen durchgeführt werden.
- Dürfen offene Zuluftöffnungen aus den Abteilen in den Dachraum geführt werden - durch die B1 oder A Deckendämmung?
- Dürfen offene Zuluftöffnungen in den Zentralgang oder nach außen geführt werden?
- Dürfen offene Zuluftöffnungen vom Zentralgang in den Dachraum geführt werden?
- Dürfen offenen Abluftöffnungen vom Abteil in den zentralen Abluftkanal geführt werden?

Wie Sie sehen, sind durch die neuen Brandschutzforderungen so einige Fragen auf die Niedersächsischen Landkreise bzw. das Land Niedersachsen zugekommen, die es zu beantworten gilt und es ist ratsam, sich die Antworten vorher genau zu überlegen. Die oben genannten Praktiken sind zurzeit europaweit üblich und werden jetzt auch gerade in Niedersachsen so gebaut. Änderungen beim Stand der Technik werfen neue Fragen auf, die in jedem Falle zur Planungssicherheit für die Landwirtschaft in Niedersachsen geklärt werden müssen.

Alle Landwirte, die bauen oder modernisieren wollen, haben sicher ein großes Interesse daran Ihren Stall so zu bauen, dass er nicht brennt. Ebenso werden sich die Baufirmen, Stalleinrichter, Stallklimabauer und andere Zulieferer an die deutschen Regelwerke für Installation und Anwendung der Geräte halten.

Auflagen, wie sie jetzt in Niedersachsen, zudem auch noch in unterschiedlichen Ausführungen im Namen des Brandschutzes oder der Tierrettung herausgegeben werden, stehen in keinem Verhältnis zum Nutzen.

Im Wohnungsbau, Privatbereich und in vielen öffentlichen Gebäude werden die dort gestellten Auflagen nicht einmal eingehalten und hier sind Menschen betroffen. Wir reden hier von Ställen und nicht von Lagerhallen für Flüssiggas oder anderen hochexplosiven Stoffen.

Es sollte unter Beteiligung der Fachfirmen eine vernünftige, finanziell vertretbare Lösung gefunden werden. Die Investitionswilligkeit in Niedersachsen wird ansonsten aufgrund der hohen Kosten im Bereich der Landwirtschaft auf null gehen, die Existenzen werden gefährdet sein.

Oder ist das etwa der Plan, der hinter den Brandschutzauflagen steht?

Sollen in Niedersachsen keine Ställe mehr gebaut werden?

Die niedersächsische Region hat der Landwirtschaft in vielen Landkreisen wirtschaftlich sehr viel zu verdanken. Sie sollten Ihre Landwirte, die zur Existenzwahrung zu Wachstum gezwungen werden, nicht mit den Füßen treten.

Wir bitten um Stellungnahme bis zum 30.08.2011.

Firmen, die sich dem offenen Brief anschließen: Stand 26.07.2011



hdt Anlagenbau GmbH & Co. KG, Groweg 15, 49356 Diepholz, Fon: 05441 99290 Fax: 992929,
eMail: mail@stallklima.de Homepage: www.stallklima.de



konzept.team GmbH, Groweg 15, 49356 Diepholz, Fon: 05441 992926, Fax: 992916,
eMail: info@konzept-team.com Homepage: www.konzept-team.com



Ludwig Kuhangel Agrarklima GmbH, Am Südkamp 11, 27239 Twistringen, Fon: 04243 3946, Fax 2613,
eMail: info@kuhangel.de Homepage: www.kuhangel.de



Ing.-Büro Manfred Meyer, Grüne Str. 13, 27299 Langwedel, Fon: 04232 8077, Fax: 3095



Eilers Futtermittel GmbH & Co. KG, Lütkenfelde 6a, 48282 Emsdetten, Fon: 02572 96017-37, Fax: 9601769
eMail: daniel.krischak@eilers-futtermittel.de Homepage: www.eilers-futtermittel.de

AGRO *Line GmbH*

Viehvermarktung & Logistik

AGROLine GmbH, Lütkenfelde 6a, 48282 Emsdetten, Fon: 02572 96017-0, Fax: 9601769
eMail info@agroline-logistik.de Homepage: www.agroline-logistik.de



Schweinebesamungsstation Weser-Ems e. V., Am Osterfeld 13, 49661 Cloppenburg-Bethen,
Fon: 04471 9167-0, eMail schweinebesamung@t-online.de, Homepage: www.schweinebesamung.de



awe-Agrarshop Weser-Ems GmbH, Am Osterfeld 13, 49661 Cloppenburg-Bethen,
Fon: 04471 9167-14, Homepage: www.awe-agrarshop.de



Janssen Holzbau GmbH, Bahnhofstr. 93, 49757 Werlte, Fon: 05951 95660, Fax: 05951 956668
eMail: info@holzbau-janssen.de, Homepage: www.holzbau-janssen.de

Werner gr. Austria
Christian gr. Austria
Brunohard gr. Austria
Zur Alten Berge 7
49401 Dammme



Zentralverband der Deutschen Schweineproduktion e.V., Adenauerallee 174, 53113 Bonn
Fon: 0228 91447-42, Fax: 91447-45,
eMail: sk@zds-bonn.de, Homepage: <http://www.zds-bonn.de>

Firmen, die sich dem offenen Brief anschließen: Stand 28.07.2011



SCHAUER Agrotronic GmbH, 4731 Prambachkirchen, Passauer Straße 1, AUSTRIA
Fon : +43 7277 2326-525, Fax: 2326
eMail: a.jungwirth@schauer-agrotronic.com Homepage: www.schauer-agrotronic.com



lüften · dämmen · einrichten

HAKA lüften - dämmen – einrichten, Josef Häufele GmbH & Co.KG, Robert-Bosch-Straße 6-9
D-89155 Erbach-Dellmensingen, Fon: 07305-9610-102, Fax: 9610-5231
eMail: kurz@haka-lueftungstechnik.com, Homepage: www.haka-lueftungstechnik.com



Schwettmann Holzbau GmbH , Oppendorfer Str. 18 ,32351 Stemwede , Fon: 05773 8005-0
Fax: 397, eMail: info@schwettmann-holzbau.de, Homepage: www.schwettmann-holzbau.de



H.-J. Pennemann GmbH, Stalleinrichtungen u. Metallbau, Industriestraße Ost 20, 26892 Dörpen
Fon: 04963/9910-0, Fax: 9910-10, eMail: oldiges@pennemann-stalltechnik.de
Homepage: <http://www.pennemann-stalltechnik.de>



Meier Varl GmbH, Oppenweher Str. 27, 32369 Rahden-Varl, Fon: 05771 9115-0, Fax: 9115-25
eMail: info@meier-varl.de Homepage: www.meier-varl.de

**Hinweis für Bauherrn und Entwurfsverfasser
von Tierhaltungsanlagen**

**Brandschutz / Tierrettung bei Stallbauten
(überarbeitete Ausfertigung Stand 07/2011)**

Zur Sicherstellung der Tierrettung sind an die Stallbauten insbesondere in Hinblick auf den Brandschutz besondere Anforderungen zu stellen.

In der nachstehenden Tabelle ist dargestellt, welche Voraussetzungen neben den grundlegenden Forderungen (z. B. Anrampungen, Feuerlöscher, Fluchttüren) für die jeweilige Stallart zu erfüllen sind.

Stallart A: Ställe mit mehr als 1.000 qm Grundfläche oder mit mehr als 20 Meter Breite

Stallart B: Ställe unter 1.000 qm Grundfläche und mit weniger als 20 Meter Breite

Anforderung	A	B
Das dem Innenraum zugewandte <u>eigenständige</u> Deckenbauteil (Deckeninnenschale) muss aus nicht brennbarem Baustoff (Brandstoffklasse A) bestehen.	X	X
Technikräume und sonstige Nebenräume sind vom Stall feuerbeständig zu trennen. Die Türöffnung ist mit einer T30-Tür gem. DIN 4102 zu schließen. Fensteröffnungen zum Stall hin sind als F30-Elemente nach DIN 4102 zu schließen. Alle Durchbrüche für Elektrokabel, Fütterungsrohre, Heizungsrohre o. ä. sind mit bauaufsichtlich zugelassenen Systemen in der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102 zu verschließen. Die Schotts sind ordnungsgemäß zu kennzeichnen.	X	X
Die Abteiltrennwände müssen aus nichtbrennbarem Baustoff (Baustoffklasse A) bestehen.	X	X
Der Fußboden für die Rettungswege muss auch im Brandfall tragfähig sein (z. B. Baustoff aus Beton).	X	X
für jeweils ca. 200 Mastschweine müssen 2 entgegengesetzte Fluchttüren zur Verfügung stehen.	X	X
Es muss gewährleistet sein, dass die Tiere die Boxen in beide Richtungen der Lauf- und Fluchtwege verlassen können (z. B. durch nach beiden Seiten zu öffnende Türen oder durch leicht auszuhängende Türen).	X	X
Bei Hähnchen- und Putenmastställen sind an den beiden Giebelseiten nach außen aufschlagende Fluchttüren von mindest. einer Gesamtbreite von 4 m mit einer Höhe von 2 m vorzusehen (z. B. eine Giebelseite mit 2 Fluchttüren von je 2 m (Breite) x 2 m (Höhe) und eine Giebelseite mit einer Fluchttür von 4 x 2 m).	X	X
Notausgangsbeleuchtung mit zusätzlichen Hinweisschildern alle 35 Meter.	X	X
Gesonderte Kennzeichnung zusätzlicher Fluchtwegmöglichkeiten (z. B. durch Öffnen von Klappen/Türen in den Buchten/Gängen).	X	X
Absperrbereich für evakuierte Tiere.	X	X
Keine Elektroinstallationen oberhalb der nichtbrennbaren Decke, bzw. bei Installation oberhalb der Decke in einem nicht brennbaren Installationskanal.	X	X
Es sind Angaben zum geplanten Heizungssystem des Stallgebäudes zu machen. Heizsysteme mit offener Flamme dürfen nicht verwandt werden.	X	X
Sofern auf dem Stallgebäude eine Photovoltaikanlage (PV-Anlage) errichtet werden soll, ist dies vor Errichtung der PV-Anlage anzuzeigen. PV-Anlagen sind entsprechend der VDE-Vorschriften zu installieren. Vor Inbetriebnahme ist die PV-Anlage von einem baurechtlich anerkannten Sachverständigen prüfen zu lassen. Der mängelfreie Abnahmebericht ist mir zur Schlussabnahme vorzulegen. <u>Wechselrichter sind in einem VDE-entsprechenden Schaltraum unterzubringen.</u>	X	X
Es muss mindestens 1 Liter Löschwasser/qm bebauter Grundfläche/Min. über 2 Stunden zur Verfügung stehen, davon 1.600 l /Min in einem Umkreis von 100 m zur Hofstelle	X	

Anforderung	A	B
Es muss mindestens 1 Liter Löschwasser/qm bebauter Grundfläche/Min. über 2 Stunden in einem Umkreis von 300 m zur Verfügung stehen		X
Es muss eine komplette Umfahrt für Feuerwehrfahrzeuge bestehen (alle Seiten, einseitig reicht hier wegen der Gebäudebreite nicht aus)	X	
Es muss eine 3-seitige Anfahrtsmöglichkeit für Feuerwehrfahrzeuge bestehen		X
Vorlage eines Brandschutzkonzeptes. In dem Konzept ist neben den grundsätzlichen Anforderungen an den Brandschutz auf die hier genannten Forderungen einzugehen.	X	

Der Landkreis Vechta behält sich im Einzelfall vor, abweichende Anforderungen zu stellen.

Diese Regelung gilt ab sofort.

Entwurf Stand 10.3.2011

Internes Arbeitspapier des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) für den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz bei Nutztierhaltungsanlagen

Hinweis: Diese Eckpunkte verstehen sich als Empfehlungen, die nicht die Betrachtung des Einzelfalls ersetzen können. Daher kann die zuständige Behörde abweichende Anforderungen festlegen.

Rechtsgrundlage für entsprechende behördliche Anforderungen ist § 20 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 51 Abs. 2 Nr. 10 NBauO („bauliche Anlagen und Räume, die für ... landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind“). Dies betrifft alle landwirtschaftlichen Betriebsgebäude, die nicht unter den § 75a Abs. 1 Nr. 3 NBauO fallen. Daneben sind weitere fachrechtliche Vorgaben wie die Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVNBauO), die Bauvorlagenverordnung und die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zu beachten.

Anforderungsrahmen:

Schutzziel ist die im § 20 NBauO formulierte Rettung von Mensch und Tier. Der Forderung nach einer Tierrettung im Brandfall wird mit dem nachfolgenden Anforderungsrahmen Rechnung getragen:

1. Bau- und Betriebsbeschreibung

Bau- und Betriebsbeschreibung bzw. Gebäude- und Nutzungsbeschreibung müssen entsprechend der Bauvorlagenverordnung erstellt werden.

2. Baulicher Brandschutz

- 2.1 Tragende Konstruktion (widerstandsfähig gegen Feuer) und Dach (widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme).
- 2.2 Gebäudetrennwände bzw. Brandwände müssen entsprechend den Regelungen der DVNBauO vorgesehen werden.
- 2.3 Die Deckenkonstruktionen einschl. der Verkleidungen und Dämmschichten müssen mindestens mit schwer entflammbar nicht brennend abtropfenden Materialien ausgeführt sein. Die Dämmung ist zusätzlich durch Verschraubung an der tragenden Konstruktion mit der Unterkonstruktion gegen Herabfallen zu sichern.
- 2.4 Wände und Decken, die den Stall von Technik- und Nebenräumen trennen, sind feuerbeständig auszuführen. Öffnungen, Installationen und Leitungen im Sinne der §§ 21, 22 DVNBauO sind mit entsprechenden Feuerschutzabschlüssen zu schließen. Türen und Luken in Decken müssen feuerhemmend ausgeführt werden.
- 2.5 Stalleinbauten müssen in Abhängigkeit von Tierart und Haltungsform vorrangig aus nicht brennbaren Materialien bestehen.

3. Rettungswege/Ausgänge ins Freie

- 3.1 Lage und Anordnung der Rettungswege/Ausgänge ins Freie sind in Abhängigkeit von Tierart und Haltungsform darzustellen.
- 3.2 Türen in den Rettungswegen/Ausgängen ins Freie (u.a. Angabe der Klappen- und Türöffnungen in den Buchten und Gängen) sind in ihrer Zahl, Höhe und Breite der jeweiligen Tierart anzupassen.
- 3.3 Die Rettungswege/Ausgänge ins Freie sind zu kennzeichnen.

4. Stalltechnische Anlagen

- 4.1 Elektrische Anlagen müssen den VDE Bestimmungen für „feuergefährdete Betriebsstätten“ entsprechen und dürfen nur durch einen Elektrofachmann installiert und instand gehalten wer-

den. In regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle zwei Jahre, ist die elektrische Anlage durch einen Sachkundigen auf ihre Betriebssicherheit zu überprüfen.

- 4.2 Es sind Angaben zum geplanten Heizungssystem des Stallgebäudes zu machen. Gasheizungssysteme mit offener Flamme sind auszuschließen.
- 4.3 Angaben zu geplanten Alarmierungs-/Brandmeldeanlagen (Nachweis gemäß den anerkannten Regeln der Technik und den DIN-Vorschriften) im Zusammenhang mit der Nutztierhaltungsverordnung sind vorzusehen. Dabei ist darzulegen, wie das Betriebspersonal bei einer Betriebsstörung (Ausfall von Heizungssystemen, Überhitzung, Fütterungsausfall) informiert bzw. alarmiert wird.
- 4.4 Es ist eine Notstromversorgung vorzusehen.
- 4.5 Sofern auf dem Stallgebäude eine Photovoltaik-Anlage errichtet werden soll, ist dies der Genehmigungsbehörde mit dem Bauantrag mitzuteilen. Dabei sind die jeweils einschlägigen Anforderungen für diese Anlagen einzuhalten, die von der Genehmigungsbehörde weiter konkretisiert werden können. Die Inbetriebnahme der Anlage ist erst nach Schlussabnahme des Stallgebäudes erlaubt.

5. Brandbekämpfung

- 5.1 Art der Feuerlöscher und deren Anzahl und Anordnung sind darzustellen.
- 5.2 Es ist ein Nachweis der benötigten Löschwassermenge zu erbringen. Es müssen mindestens 800 Liter pro Minute über 2 Stunden zur Verfügung stehen. Es müssen 50% im Umkreis von 150 m und 50% im Umkreis von 300 m nachgewiesen werden.
- 5.3 Befestigte Flächen für die Feuerwehr und Bewegungsflächen sind mindestens zweiseitig am Gebäude mit Berücksichtigung des Trümmerschattens vorzusehen.
- 5.4 Für alle Tierhaltungen müssen leicht zu öffnende, von elektrischem Strom unabhängige Entriegelungssysteme vorhanden sein.

6. Betriebliche/organisatorische Maßnahmen

Es muss ein Feuerwehrplan als Lageplan mit Wasserentnahmestelle, Zufahrt, Türen und ggf. mit Brandabschnitten vorgelegt werden. Darüber hinausgehende Notfallplanungen sind im Einzelfall auf Verlangen der Genehmigungsbehörde zu erstellen.

7. Weitere tierartspezifische Anforderungen:

7.1 Schweineställe

- Die Boxentore müssen in Richtung der Rettungswege/Ausgänge ins Freie zu öffnen sein.
- Zwischenwände sind grundsätzlich aus nicht brennbaren Baustoffen bis zur Decke herzustellen.
- Die Türbreite in den Rettungswegen/Ausgängen ins Freie muss mindestens 88,5 cm betragen.

7.2 Hähnchen- und Putenmastställe

- Je Giebelseite sind Fluchttore mit mind. 4 m Gesamtbreite vorzusehen.

7.3 Legehennenställe

- Es sind detaillierte Angabe der Haltungsart und der Einbauten (z.B. Voliereneinbauten mit Unterteilungen für eine Kleingruppen- bzw. Sektionenhaltung) vorzusehen. Es müssen mindestens zwei gegenüberliegende Ausgänge je Gruppe bzw. Sektion vorhanden sein. An den Längsseiten des Stalles je Gruppe bzw. Sektion sind keine Türen erforderlich, hier sind Auslaufklappen (wie bei der Freilandhaltung) ausreichend.
- Bei der Freilaufhaltung sind die Auslaufklappen zentral (ggf. über die Klima-, Lüftungs- oder Alarmierungsanlage) zu steuern.

7.4 Pferdeställe

- Es ist zu empfehlen, die Pferdeboxen mit direkten Ausgängen vorzusehen.
- Ausgänge, die für die Rettung der Pferde bestimmt sind, sind mindestens in der Größe 1,25 m x 2,50 m auszuführen.

Forderungen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bei großen Tierhaltungsanlagen

Für alle Stallneubauten oder Erweiterungen größer 1.000 qm Grundfläche ist ein Brandschutznachweis mit Angaben zum baulichen, anlagentechnischen und betrieblichen Brandschutz, zur Erreichung der in § 20 NBauO geforderten Schutzziele, insbesondere hinsichtlich der Tierrettung, vorzulegen.

Folgende grundlegende Forderungen auf Grundlage des § 51 NBauO sind mindestens zu erfüllen:

1. Es müssen mindestens zwei Löschwasserentnahmestellen mit je 800 l/min über zwei Stunden zur Verfügung stehen. Für den ersten Löschangriff sollte eine Löschwasserentnahmestelle nicht weiter als 150 m und die zweite nicht weiter als 300 m entfernt sein. Bei Stallanlagen größer 1.600 qm ist eine weitere Löschwasserentnahmestelle in Absprache mit dem Brandschutzprüfer herzustellen.
2. Feuerwehrezufahrten, einschließlich Aufstell- und Bewegungsflächen, sind an mindestes zwei Seiten der Stallanlage, entsprechend der DIN 14090, vorzusehen. Ab einer Stallgröße von 2.000 qm ist eine Feuerwehrumfahrt herzustellen.
3. Wird das Betriebsgelände durch eine Zaunanlage verschlossen, sind an den Toren Feuerwehrschrüsseldepots in Absprache mit der Ortsfeuerwehr und dem Brandschutzprüfer anzubringen.
4. Für die Stallanlage ist ein Feuerwehrlageplan nach DIN 14095 vorzulegen.
5. In einer Brandschutzbeschreibung für die Ortsfeuerwehr sind Angaben zu den Schließmechanismen von Buchten, Boxen und Ausgängen vorzulegen.
6. Innenverkleidungen und abgehängte Decken sind mindestens nicht brennbar oder feuerhemmend auszuführen.
7. Elektroinstallationen und Lüftungsschächte oberhalb der nicht brennbaren Deckenverkleidung sind nicht zulässig oder sind entsprechend zu schützen.

8. Die elektrischen Anlagen sind durch eine anerkannte Fachfirma entsprechend der VDE auszuführen und mindestens alle zwei Jahre zu überprüfen.
9. Bei der Verwendung von Deckenstrahlern ist darzulegen, dass einer Brandübertragung auf vorhandenes Einstreu wirksam vorgebeugt wird.
10. Flucht- und Rettungswegtüren sind so anzuordnen, dass eine Fluchtweglänge von 35 m nicht überschritten wird. Die ins Freie führenden Stalltüren müssen nach außen aufschlagen. Ihre Zahl, Höhe und Breite muss so groß sein, dass die Tiere bei Gefahr ohne Schwierigkeiten ins Freie gelangen können.
11. Notausgänge sind mit beleuchteten Hinweisschildern zu kennzeichnen.
12. Handfeuerlöscher gem. EN 3 zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind an den Ausgängen gut sichtbar anzubringen.

Sollten einzelne der geforderten Maßnahmen nicht umgesetzt werden, sind geeignete Kompensationsmaßnahmen vorzusehen und in einem Brandschutzgutachten von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Brandschutz zu beschreiben.